



**bpv-Erfolg:  
Ab 01.01.2020 Begleitung eines internationalen Schüleraustauschs  
als Auslandsdienstreife anerkannt – Reisekosten werden erstattet!**

Mit der Einordnung der Begleitung eines internationalen Schüleraustauschs wurde nun eine langjährige Forderung des bpv umgesetzt! Die Änderung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Internationaler Schüleraustausch“ (Az. V.10-BS4324-6a.66966) vom 28. August 2019 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Die KMBek ist ab dem 01.01.2020 abrufbar unter

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV236082?hl=true>.

**Neue Rechtslage**

Die Begleitung eines internationalen Schüleraustauschs stellt nun eine Auslandsdienstreife dar, so dass Lehrkräften ab dem Jahr 2020 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Beantragung und Erstattung von Reisekosten gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) und der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayAVR) gewährt wird.

**Verfahrensweise**

Jedem staatlichen Gymnasium wurde Ende Oktober ein verbindliches Budget für das Kalenderjahr 2020 für den internationalen Schüleraustausch zugewiesen, das nicht überschritten werden darf. Die Verantwortung für die Einhaltung des Budgets liegt bei der Schulleitung, die im Rahmen des Budgets Klassen-/Gruppenaustauschmaßnahmen genehmigen bzw. anordnen kann. Künftig wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die verfügbare Summe mitgeteilt. Planungen für das Haushaltsjahr 2021 können aber bereits stattfinden, wobei die Schulen zunächst nicht mehr als 75% des Budgets von 2020 veranschlagen sollen.

Die Lehrkraft kann nach der Durchführung der genehmigten bzw. angeordneten Auslandsdienstreife (Begleitung eines internationalen Schüleraustauschs) die Reisekostenabrechnung dem LfF (Landesamt für Finanzen) an folgende Bearbeitungsstelle zuleiten:

ZAST Passau  
Referat 371  
Mariahilfberg 1  
Postfach 14 52  
94004 Passau

Zur Überwachung des Budgets durch die Schulleitung soll die Lehrkraft nach Abrechnung den tatsächlich erstatteten Betrag mitteilen. Die Schulleitungen wurden mit KMS Nr. V.10 – BP 5005.0/2/37 vom 25.9.2019 über die Verfahrensvorschriften informiert.





### **Was ist zu beachten?**

Die Erstattung von Reisekosten ist ausschließlich für Auslandsdienstreisen zur Begleitung einer Gruppen- oder Klassenaustauschmaßnahme gemäß Punkt 2.1 bzw. Punkt 3 der KMBek zum internationalen Schüleraustausch zulässig. Für einzelne, während des Gegenbesuches der ausländischen Schülergruppe in Bayern geplante, inländische Fahrten dürfen sie nicht verwendet werden. Für Austauschmaßnahmen im Rahmen von Projekten aus dem Programm Erasmus+ sind vorrangig die hierfür bewilligten EU-Mittel zu verwenden, die natürlich zweckgebunden sind. Damit dürfen Zuschüsse an staatliche Schulen aus dem EU-Programm Erasmus+ nicht zur Erhöhung des Reisekostenbudgets „Internationaler Schüleraustausch“ verwendet werden.

Die Reisekostenabrechnungen für Schülerfahrten sind von den Reisekosten für den internationalen Schüleraustausch zu trennen, die Budgets sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

### **Aufstockung durch Spenden und Sponsoring weiterhin möglich?**

Es ist wie auch bei Lehr- und Schülerwanderungen möglich, das jeweilige Schulbudget durch Spenden eines Fördervereins der Schule oder sonstiger Dritter bzw. durch Sponsoring zu erhöhen. Die für die Lehr- und Schülerwanderungen geltenden Regelungen sind analog anzuwenden. Diese Spendeneinnahmen werden dem jeweiligen Budget zugeschlagen und erhöhen somit die Ausgabebefugnis.

Die Schule informiert in diesen Fällen das Staatsministerium über den Spender/Sponsor mit Name und Anschrift, den Betrag der beabsichtigten Spenden und den Verwendungszweck („Internationaler Schüleraustausch“). Die Überwachung der zweckgemäßen Verwendung der Mittel obliegt der Schulleitung.

### **Fazit:**

Der Verband begrüßt die finanzielle Besserstellung der Lehrkräfte bei der Begleitung eines internationalen Schüleraustauschs. Die zeitaufwändige Planung und Vorbereitung, die von viel Idealismus und Überzeugung getragen wird, wird in Zukunft nicht mehr in einer Dienstreise gipfeln, die oft zum erheblichen Teil von der Lehrkraft selbst finanziert werden muss. Die Ausweisung von Mitteln im Staatshaushalt und damit eine höhere Anerkennung des Beitrags der Lehrkräfte für die interkulturelle Bildung, Völkerverständigung und Wertebildung ihrer Schülerinnen und Schüler war eine langjährige Forderung des Bayerischen Philologenverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

**Ina Hesse**  
Hauptpersonalrätin  
Referat Rechtsschutz bpv  
[ina.hesse@hpr.km.bayern.de](mailto:ina.hesse@hpr.km.bayern.de)

**Sarah Jockers**  
Justiziarin des bpv  
[jockers@bpv.de](mailto:jockers@bpv.de)

